

Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall und Auslagenentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geestland vom 14. Januar 2015

LESEFASSUNG

In der Fassung

der ersten Änderungssatzung vom 13. Dezember 2018 zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall und Auslagenentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geestland vom 14. Januar 2015, in Kraft getreten am 11.01.2019.

der zweiten Änderungssatzung vom 24. Juni 2019 zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall und Auslagenentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geestland vom 14. Januar 2015, in Kraft getreten am 12.07.2019.

der dritten Änderungssatzung vom 21. Dezember 2020 zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall und Auslagenentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geestland vom 14. Januar 2015, in Kraft getreten am 15.01.2021.

Aufgrund des §§ 10, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291) hat der Rat der Stadt Geestland in seiner Sitzung am 14. Januar 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die ehrenamtliche Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geestland wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Personen in der Freiwilligen Feuerwehr werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

§ 2

(1) Ehrenbeamte und ehrenamtliche Tätige in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geestland erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

- | | |
|---|------------------|
| a) Stadtbrandmeister | 200,00 € |
| b) Stellv. Stadtbrandmeister | 100,00 € |
| Ist der stellv. Stadtbrandmeister zugleich Ortsbrandmeister oder stellv. Ortsbrandmeister, so wird nur die Hälfte der Entschädigung für den Ortsbrandmeister oder stellv. Ortsbrandmeister gezahlt. | |
| c) Ortsbrandmeister | |
| Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung | 67,00 € |
| Ortsfeuerwehr mit Feuerwehrstützpunkt | 77,00 € |
| Ortsfeuerwehr mit Feuerweherschwerpunkt | 87,00 € |
| d) Stellv. Ortsbrandmeister | |
| Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung | 29,00 € |
| Ortsfeuerwehr mit Feuerwehrstützpunkt | 34,00 € |
| Ortsfeuerwehr mit Feuerweherschwerpunkt | 39,00 € |
| e) Sicherheitsbeauftragter | |
| der Stadtfeuerwehr | 38,00 € |
| der Ortswehr | jährlich 62,00 € |
| f) Atemschutzwart | |
| der Stadtfeuerwehr | 38,00 € |

der Ortswehr	15,00 €
g) Stadtfunkführer	38,00 €
h) Jugendwart der Stadtfeuerwehr der Ortswehr	38,00 € 26,00 €
i) Schriftwart der Stadtfeuerwehr	26,00 €
j) Gerätewart der Stadtfeuerwehr Zuzüglich 4,00 € für jede Ortswehr	30,00 €
k) Gerätewart einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung und einer Ortsfeuerwehr mit Feuerwehrstützpunkt Zuzüglich 6,00 € für jedes Fahrzeug Gerätewarte einer Ortsfeuerwehr mit Feuerweherschwerpunkt:	26,00 €
Erster Gerätewart zuzüglich 6,00 € für jedes Fahrzeug	26,00 €
Zweiter Gerätewart zuzüglich 5,00 € für jedes Fahrzeug	21,00 €
l) Kinderfeuerwehrwart	26,00 €
m) Leiter der Behördenfahrschule zuzüglich einmalig 75,- € für jeden ausgebildeten Klasse C-Schüler	200,00 €
n) Fachwart Aus- und Fortbildung	31,00 €
o) Fachwart Truppmann-Ausbildung	38,00 €
p) Sachkundiger für Ölabscheider	30,00 € für jeden Ölabscheider
q) Ausbilder Technische Hilfeleistung der Stadtfeuerwehr	38,00 €
r) Fachwart für Alarmierung der Stadtfeuerwehr	38,00 €
s) Brandschutzerzieher der Stadtfeuerwehr	26,00 €
t) Fachwart für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Stadtfeuerwehr	38,00 €
u) Fachwart Bekleidungskammer der Stadtfeuerwehr	38,00 €

(2) Vereint ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen, wird die höchste Aufwandsentschädigung voll gewährt. Für die weitere Funktion verringert sich die Aufwandsentschädigung um 50 v.H.

(3) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion als Ehrenbeamter bzw. mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen sowie des Verdienstausfalles abgegolten, es sei denn, dass den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr ein Verdienstausfall durch Teilnahme an Einsätzen und Übungen, durch genehmigte Dienstreisen aus Anlass der Teilnahme an Ausbildungslehrgängen und feuerwehrtechnischen Fachtagungen sowie durch besonders angeordnete Tätigkeiten entstanden ist.

(4) Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich im Voraus gezahlt.

§ 3

Wird einem Ehrenbeamten die Führung der Dienstgeschäfte verboten, oder wird er vorläufig des Dienstes enthoben, so ruht seine Aufwandsentschädigung.

§ 4

Abweichend von § 2 entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr – Erholungsurlaub bleibt außer Betracht -, so erhält er für die darüberhinausgehende Zeit drei Viertel der für den Vertreter festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen. Erhält der Vertreter keine eigene Aufwandsentschädigung, so erhält er vom

Tage der Vertretung an eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Entschädigung des Vertretenden für jeden Monat.

§ 5

(1) Voraussetzung für die Erstattung von Verdienstaussfall ist, dass die Inanspruchnahme notwendig zu solchen Zeiten erfolgt, die normalerweise für die Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen. Hierzu zählt auch der unmittelbar mit der Aufnahme der eigentlichen Tätigkeit verbundene Zeitaufwand (z.B. die Wegezeit), nicht jedoch die bloße allgemeine Vorbereitung, die – entsprechend dem ehrenamtlichen Charakter des Dienstes in der Freiwilligen Feuerwehr – auch außerhalb der Arbeitszeit erledigt werden kann.

(2) Die anspruchsberechtigten Personen gemäß § 2 Absatz 3, die unselbstständigen Arbeitnehmer sind, haben einen Anspruch auf Erstattung eines Verdienstaussfalles, soweit dieser durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstanden ist. Der Verdienstaussfall wird in der tatsächlich nachgewiesenen Höhe erstattet. Die Erstattung ist grundsätzlich an den Arbeitgeber zu leisten. Aufwand für die Teilnahme an Ausbildungslehrgängen an den Feuerweherschulen Loy und Celle werden mit einem Satz von 50,00 € pro Arbeitstag entschädigt, wenn kein Verdienstaussfall geltend gemacht wird bzw. werden kann und keine Leistungen der Bundesagentur für Arbeit, Sozialleistungen oder sonstige Unterstützung aus öffentlichen Mitteln in Anspruch genommen werden.

(3) Personen, die selbstständig tätig sind, haben einen Anspruch auf Verdienstaussfallentschädigung, wenn durch die Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit ein Verdienstaussfall entstanden ist. Der Verdienstaussfall beträgt je angefangene Stunde 16,00 €. Ein darüberhinausgehender Verdienstaussfall ist zu belegen und wird bis höchstens 21,00 € je Stunde erstattet. Als Nachweis für einen Einnahmeausfall bei selbstständig Tätigen gilt auch ein Beleg für erhöhte Geschäftskosten infolge notwendiger Inanspruchnahme einer Ersatzkraft oder Mehrarbeit von Bediensteten. Für die notwendigen Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter 10 Jahren wird ein Höchstsatz von 7,00 € pro Stunde, höchstens für 8 Stunden je Tag festgesetzt, monatlich 5 Stunden und weniger bleiben unberücksichtigt. In Zweifelsfällen, insbesondere bei der Beurteilung, ob ein Verdienstaussfall entstanden ist, entscheidet der Verwaltungsausschuss.

(4) Voraussetzung für die Erstattung eines Verdienstaussfalles ist neben den in § 2 Absatz 3 genannten Fällen, dass die zum Ausfall führenden Gründe von der Stadt angeordnet sind.

§ 6

Für die von der Stadt Geestland angeordneten Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die Mitglieder der Feuerwehr Reisekostenvergütung nach der Reisekostenstufe B des Bundesreisekostengesetzes.

§ 7

Abweichend von den §§ 2-6 erhalten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr einen pauschalen Unkostenbeitrag für die Teilnahme an nachfolgenden Lehrgängen innerhalb des Landkreises Cuxhaven:

Truppmannausbildung Teil 1	62,00 €
Sprechfunckerlehrgang	26,00 €
Atenschutzgeräteträgerlehrgang	41,00 €
Maschinistenlehrgang	62,00 €
ABC-Einsatz Teil 1	62,00 €
ABC-Einsatz Teil 2	62,00 €

§ 8

Für die Stadt ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dieses durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

§ 9

Mit der Zahlung der in dieser Satzung geregelten Entschädigung sind sämtliche Ansprüche, die sich aus § 44 NKomVG ergeben, abgegolten.

§ 10

(1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Langen vom 27. Januar 1992 außer Kraft.

Geestland, den 14.01.2015

L. S.

Stadt Geestland
Der Bürgermeister

Thorsten Krüger